



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Grundsicherung

1. Stehen die Bundes- und Landesregierung zu ihrer Zusage, für 2003 und 2004 den Kommunen einen vollen Kostenausgleich zu gewähren?

Die Erstattung der Kosten durch den Bund, die den Trägern der Grundsicherung entstehen, regelt § 34 Wohngeldgesetz – WoGG - (neugefasst durch Bek. v. 23. 1.2002 BGBl. I, Seite 474; zuletzt geändert durch Art. 13 Gesetzes v. 5. 7.2004 BGBl. I, Seite 1427):

Danach übernimmt der Bund ab dem 1. März 2003 jährlich einen Festbetrag in Höhe von 409 Millionen Euro, der auf die Länder entsprechend ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil WoGG im Jahr 2002 aufgeteilt wird. Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen danach für die Jahre 2003 und 2004 jeweils 18.486.800 Millionen Euro.

Nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WoGG ist die Höhe des Festbetrages alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2004, auf Grund der den Kreisen und kreisfreien Städten

1. als Träger der Grundsicherung
 - a) wegen der Nichtheranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie

- b) gemäß § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
2. als Träger der Sozialhilfe gemäß der statistischen Erfassung nach § 128 Abs. 3 Buchstabe b des Bundessozialhilfegesetzes

unmittelbar entstehenden Mehrausgaben zu überprüfen. Übersteigen oder unterschreiten die Mehrausgaben die Höhe des am Stichtag geltenden Festbetrages um mehr als 10 vom Hundert, ist der künftige Festbetrag entsprechend anzupassen.

Es obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, in dem beschriebenen gesetzlichen Rahmen die Mehrkosten durch vom Bund anzuerkennende statistische Angaben zu belegen.

Das Land Schleswig-Holstein hat sich bereit erklärt, die unter Berücksichtigung der Einsparungen in der Sozialhilfe und der Kostenerstattung des Bundes verbleibende Mehrbelastung auszugleichen. Hierfür stand in den Jahren 2003 und 2004 jeweils ein Betrag von 14,56 Millionen Euro zur Verfügung. Den kommunalen Landesverbänden ist mit Schreiben vom 25. Juli 2002 mitgeteilt worden, dass sich „das Land unter Berücksichtigung der vom Bund vorgesehenen Revisionsklausel die Kreise und kreisfreien Städte zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren von den Mehrkosten der Grundsicherung frei hält. Die Revisionsklausel bezieht sich ausschließlich auf den Festbetrag, den der Bund nach § 34 WoGG in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung gewährt. Im Zuge der Anwendung der Revisionsklausel ist der Ausgleichsbetrag des Landes ab dem Jahre 2005 anzupassen und ggf. eine Kompensation für die Jahre 2003 und 2004 zu vereinbaren, wenn der Ausgleichsbetrag die von den Kommunen nachzuweisenden Mehraufwendungen aufgrund des Grundsicherungsgesetzes nicht ausgleichen oder die Kosten der Grundsicherung diesen Betrag nicht erreichen sollten.“

An dieser Auffassung des Landes hat sich nichts geändert. Im übrigen besteht mit den kommunalen Landesverbänden Einvernehmen, die Frage der Grundsicherung im Alter aufgrund der gegenwärtig nicht validen Datenlage zurzeit nicht weiter zu beraten. Mit belastbaren Daten sei frühestens gegen Ende des Jahres 2004 zu rechnen. Danach sollen die Verhandlungen fortgesetzt werden.

2. Wann kann im Kreis Plön für die in 2004 in Höhe von rund 1,07 Mio Euro angefallenen Mehraufwendungen für die Grundsicherung mit der Ausgleichszahlung gerechnet werden?

Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.